



St. Gallen, 3. Mai 2024

Medienmitteilung zum Urteil A-4782/2023 vom 22. April 2024

Sexuelle Belästigung nicht erwiesen

Ein Bundesangestellter wurde wegen sexueller Belästigung fristlos entlassen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass das bei solchen Kündigungen erforderliche Beweismass nicht erreicht war und heisst die Beschwerde teilweise gut.

In einer internen Untersuchung stellte sich heraus, dass ein Bundesangestellter offenbar eine Arbeitskollegin sexuell belästigt hatte. Die Arbeitskollegin machte unerwünschte, sexuell konnotierte Berührungen und verbale Belästigungen geltend. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Bundesangestellten deshalb fristlos aus wichtigen Gründen. Dagegen erhob der Angestellte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Er bestritt das Vorhandensein eines wichtigen Grundes und behauptete, er sei Opfer einer Verschwörung. Er beantragte eine Entschädigung von 65 000 Franken, jedoch keine Weiterbeschäftigung.

Beweismass für «wichtigen Grund» nicht erreicht

Das BVGer bestätigt in seinem Urteil, dass sexuelle Belästigung grundsätzlich eine fristlose Entlassung aus wichtigem Grund rechtfertigt. Anders als in gewissen anderen Bereichen ist das Beweismass in Fällen von sexueller Belästigung jedoch nicht herabgesetzt. Es genügt somit nicht, eine Tatsachenbehauptung bloss glaubhaft zu machen, sondern das Beweismass ist strenger: Es dürfen in Bezug auf die Wahrheit der Behauptungen keine ernsthaften Zweifel bestehen.

Das Gericht hat eine gesamthafte Würdigung der eingereichten Beweise vorgenommen. Aufgrund der Unstimmigkeiten, der vagen Zeugenaussagen und der zweifelhaften, zeitlichen Darstellung der Geschehnisse kommt das Gericht zum Schluss, dass das erforderliche Beweismass nicht erreicht ist. Der wichtige Grund, der zur fristlosen Kündigung führte, ist damit nicht erwiesen. Die fristlose Entlassung war folglich nicht gerechtfertigt.

Tiefere Entschädigung als beantragt

Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint, hat der entlassene Angestellte Anspruch auf Entschädigung. Vorliegend anerkannte das BVGer einen Ersatz des bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldeten Lohnes. Ausserdem sprach das Gericht dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen zu. Dies ist weniger, als der

Beschwerdeführer beantragt hatte. Das Gericht trägt damit dem nicht immer vorbildlichen Verhalten des Angestellten Rechnung.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Stéphane Oppliger

Kommunikation

+41 (0)58 462 91 53

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65 Vollzeitstellen) sowie 375 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (314.7 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.